PARLAMENTSDIENST
E 4. Dez. 2017

Gesetzesinitiative zur Stärkung des Informationsrechts des Landtags im Rahmen des gesetzlichen Kontrollrechts

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 12. März 2003

über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz vom 12. März 2003, LGBI. 2003 Nr.108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

VII Kontrolle der Staatsverwaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20a (neu)
Informationsrechte

(1) Die Landtagsabgeordneten haben das Recht, von der Regierung und von der Staatsverwaltung über jede Angelegenheit des Landes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

(2) Der einzelne Abgeordnete hat keinen Anspruch auf Informationen:

a) aus den Beratungen der Regierungssitzungen;

b) die im Interesse des Staatsschutzes und der Landessicherheit als vertraulich oder geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen Schaden zufügen kann;

c) die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.

(3) Besteht zwischen einem Abgeordneten und der Regierung Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann der Landtagsabgeordnete das Landtagspräsidium anrufen. Das Präsidium vermittelt zwischen dem einzelnen Abgeordneten und der Regierung.

(4) Das Landtagspräsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen Abgeordneten und Regierung strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich sind.

(5) Die Regierung kann an Stelle der Einsicht in die Unterlagen dem Abgeordneten einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und dem Landtagsmitglied strittig ist, ob der Abgeordnete nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Landtagspräsidiums erfolglos bleibt.

(6) Das Landtagspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen der Regierung und der Landesverwaltung nehmen.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Begründung

Anlass für die vorliegende Initiative ist die unterschiedliche Praxis der Amtsstellen, den Landtagsabgeordneten Informationen zu erteilen. Zum Teil werden Informationen offen und transparent weitergegeben, teilweise werden aber auch Informationen ohne plausiblen Grund zurückbehalten. Die Informationspolitik der einzelnen Regierungsmitglieder ist

ebenfalls unterschiedlich und reicht von guter Transparenz bis zu Intransparenz. Dies widerspricht nach Auffassung der Initianten der Verfassung, dem geltenden Informationsgesetz und dem Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz (GVVKB).

Die Verfassung räumt in Art. 63 Abs. 1 erster Satz (LGBL 2003/186) dem Landtag das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung ein. Im zweiten Satz führt die Verfassung aus, durch wen dieses Recht ausgeübt wird, nämlich *«unter anderem»* durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission. Diese Formulierung lässt gegenüber der Vorgängerbestimmung aus dem Jahre 1985 offen, dass neben der GPK auch andere Kommissionen oder auch der einzelne Abgeordnete dieses Kontrollrecht ausüben können.

Diese Auffassung wird durch das Ausführungsgesetz, das GVVKG, bestätigt. In Art. 20 wird dort näher bestimmt, was unter der gesamten Staatsverwaltung zu verstehen ist, nämlich die gesamte Geschäftsführung der Regierung sowie der übrigen Staatsverwaltung. Ausserdem wiederholt Art. 21 die Verfassungsbestimmung, dass der Landtag sein Kontrollrecht «insbesondere» durch die GPK ausübt.

Damit der einzelne Abgeordnete sein Kontrollrecht (und nicht bloss sein Informationsrecht) auch wirklich ausüben kann, muss er das Recht haben, direkt von der Landesverwaltung und den öffentlich-rechtlichen Betrieben, die wesentlich im Eigentum des Landes stehen, Auskunft und Einsicht in Unterlagen zu erhalten. Dieses Recht muss möglichst umfassend sein, damit der Landtag sein Kontrollrecht auch wirklich ausüben kann. Es können daher nicht jene Beschränkungen gelten, die für den einfachen Bürger aufgrund des Informationsgesetzes bestehen.

Das Kontrollrecht gegenüber der Landesverwaltung darf nicht durch die vorgesetzte Behörde, die Regierung, eingeschränkt werden. Würde man dies zulassen, wäre die Kontrolle des Landtages auf die Geschäftsführung der Regierung beschränkt. Dies würde der Verfassung und dem GVVKG widersprechen.

Grundsätzlich besteht mit in der aktuellen Gesetzgebung keine ausdrückliche Informationspflicht von Staatsangestellten beziehungsweise von Amtsstellen der Landesverwaltung gegenüber einzelnen Landtagsabgeordneten. Nach dem Geschäftsverkehrsgesetz haben Landtagsabgeordnete zur Gewinnung von allgemeinen

Informationen das parlamentarische Instrument der Kleinen Anfrage. Eine Kleine Anfrage richtet sich allerdings an die Regierung und ist auch von dieser zu beantworten.

Das Informationsgesetz regelt die Information der Bevölkerung. Gemäss Art. 33 des Informationsgesetzes können formlose Anfragen an die Behörden des Landes gestellt und so Auskünfte aus dem Tätigkeitsbereich der Behörde eingeholt werden. Das Informationsrecht besteht, sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen dem nicht entgegenstehen. Landtagsabgeordnete haben gemäss Informationsgesetz keine weitergehenden Informationsrechte als andere Privatpersonen. Sie haben auf Grund der bestehenden Grundlage zu Teil sogar weniger Informationen als private Personen aus der Bevölkerung, da bei einer Anfrage eines Abgeordneten meist differenziert geantwortet wird.

Für die Auskunftserteilung des Amtes im Rahmen des Kontrollrechtes soll es keiner Zustimmung seitens der Regierung bedürfen. Anfragen sind so rasch wie möglich zu beantworten (vgl. Informationsgesetz, Art. 33, Abs. 2). Ebenso ist für die Erteilung von Weisungen seitens der Regierung an die Amtsstellen bezüglich Einschränkungen der Informationspolitik bis hin zur Untersagung der Information, kein Platz.

Der gewählte Wortlaut zu den Informationsrechten der Landtagsabgeordneten wurde sinngemäss vom Parlamentsgesetz (Art. 7) der Schweiz übernommen und dessen Anwendung ist in der Schweiz gängige Praxis.

Vaduz, 1. Dezember 2017

Thomas Rehak

Erich Hasler

Günter Vogt

Johannes Kaiser

2. Titel: Mitglieder der Bundesversammlung

1. Kapitel: Rechte und Pflichten

Art. 6 Verfahrensrechte

[1] Die Mitglieder der Bundesversammlung (Ratsmitglieder) haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einzureichen.

[2] Sie können zu hängigen Beratungsgegenständen und zum Verfahren Anträge stellen.

[3] Das Recht auf Wortmeldung und die Redezeit können durch die Ratsreglemente eingeschränkt werden.

[4] Wird eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat bestritten, so darf eine Abstimmung nur durchgeführt werden, wenn die Urheberin oder der Urheber Gelegenheit zu einer mündlichen Begründung erhalten hat. Zudem erhält zumindest das Wort, wer zuerst die Ablehnung beantragt hat.[6]

Art. 7 Informationsrechte

[1] Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

[2] Das einzelne Ratsmitglied hat keinen Anspruch auf Informationen:

a. aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;

b. die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen Schaden zufügen kann;

6 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

c. die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.[7]

[3] Besteht zwischen einem Ratsmitglied und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann das Ratsmitglied das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem es angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Ratsmitglied und Bundesrat.

[4] Das Ratspräsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen Ratsmitglied und Bundesrat strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich sind.

[5] Der Bundesrat kann an Stelle der Einsicht in die Unterlagen dem Ratsmitglied einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und dem Ratsmitglied strittig ist, ob das Ratsmitglied nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

[6] Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.